

**SATZUNG  
DER GEMEINDE  
TRAPPENKAMP  
KREIS SEGEBERG**  
ÜBER DEN  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 8**  
**6. ÄNDERUNG**  
FÜR DAS GEBIET

"SÜDLICH DES GÖNNEBEKER RINGES, WESTLICH DER GÄRTNER-  
STRASSE, NÖRDLICH DER K 52, ÖSTLICH DES FUSSWEGES  
K 52/GÖNNEBEKER RING"


Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.04.2002 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8, 6. Änderung, für das Gebiet: "südlich des Gönnebeker Ringes, westlich der Gärtnerstraße, nördlich der K 52, östlich des Fußweges K 52/Gönnebeker Ring" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:


**Verfahrensvermerke:**

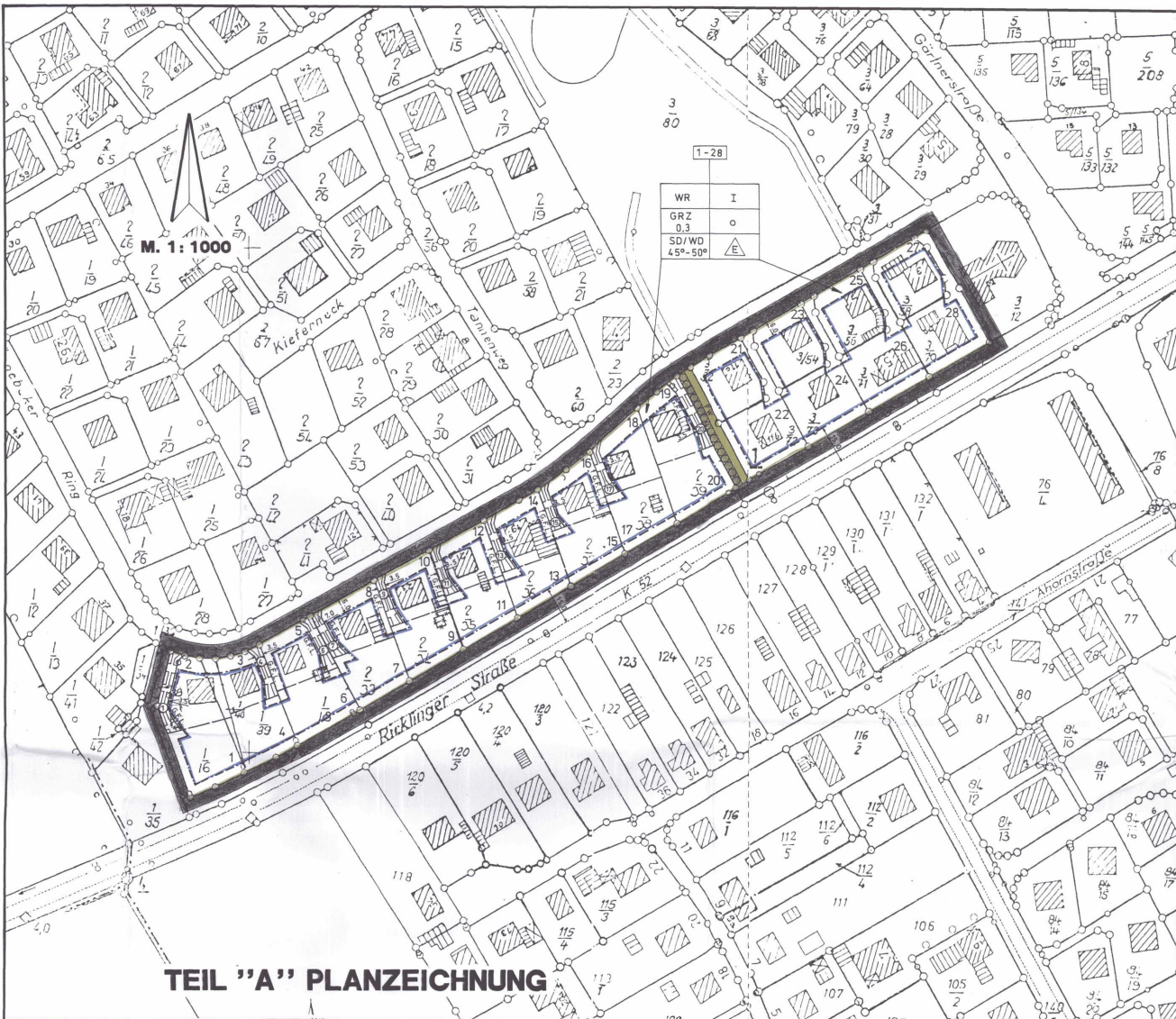
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.11.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 05.11.1998 bis zum 19.11.1998 / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 19.11.1998 erfolgt.
  - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 03.12.1998 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.1998 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
  - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.01.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
  - Die Gemeindevertretung hat am 24.01.1999 den Entwurf der B-Planänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
  - Der Entwurf der B-Planänderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.02.1999 bis zum 16.03.1999 während der Dienststunden / folgender-Zeiten Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 16.02.1999 in Bücherei / in der Zeit vom 16.02.1999 bis zum 16.03.1999 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
  - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.03.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
  - Der Entwurf der B-Planänderung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf der B-Planänderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 28.03.2000 bis zum 28.04.2000 während der Dienststunden / folgender-Zeiten Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 28.03.2000 in Bücherei / in der Zeit vom 28.03.2000 bis zum 28.04.2000 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Darüber hinaus wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
  - Die B-Planänderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 06.04.2002 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur B-Planänderung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.04.2002 gebilligt.
- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE TRAPPENKAMP  DEN 30.05.00  
BÜRGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am 30.05.00 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN \_\_\_\_\_  
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Die Satzung der B-Planänderung 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.  
GEMEINDE TRAPPENKAMP  DEN 30.05.00  
BÜRGERMEISTER

11. Der Satzungsbeschluss der Gemeinde zur Bebauungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 08.05.00 (vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB), und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 08.05.00 in Kraft getreten.  
GEMEINDE TRAPPENKAMP  DEN 13.06.00  
BÜRGERMEISTER  
AMTSVORSTEHER







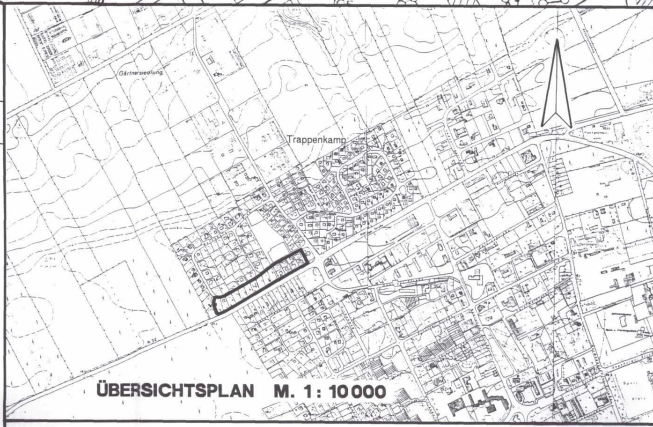
**TEIL "A" PLANZEICHNUNG**

**ZEICHENERKLÄRUNG:**

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).  
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).


**FESTSETZUNGEN:**

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8, 6. Änderung; § 9 (7) BauGB
- Art der baulichen Nutzung; § 9 (1) BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
- WR Reine Wohngebiete, § 3 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung; § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVO
- GRZ Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauNVO
- Bauweise; § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- o Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO
-  nur Einzelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO
- Baugrenze, § 23 (3) BauNVO
- Baugestaltung, § 9 (4) BauGB i. V. mit § 92 LBO
- Verbindliche Dachform, Dachneigung
- SD/WD Satteldach bzw. Walmdach möglich, 45°-50° Dachneigung.
- Verkehrsflächen; § 9 (1) BauGB
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.
- Zweckbestimmung:
-  Fußweg,
-  Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, (mit Angabe der Nutzungsberechtigten/Begünstigten) § 9 (1) 21 BauGB
- ⊙ Begünstigter: Baugrundstück einschließlich Versorgungsträger.


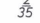





**ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000**

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:**

-  Knick vorhanden, § 15b LNatSchG

**DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**

-  Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß,
-  Katasteramtliche Flurstücksnummern,
- 1, 2, ----- Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke,
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke,
-  Künftig fortfallende bauliche Anlage,
- Maßlinie mit Maßangabe,
-  Bereich der baulichen Festsetzungen,
-  Vorhandene bauliche Anlage.